Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
Zivilschutz

Thurgau

Dienstreglement

Allgemeine Anordnung

Gültig ab 1. Juni 2023 (Stand 1. Januar 2024)

Verteiler

Auf die physische Ausgabe wird ab dem 1. Juni 2023 grundsätzlich verzichtet. Die AdZS werden im Rahmen Ihres Dienstes auf die Onlineausgaben aufmerksam gemacht. Auf ausdrücklichen Wunsch der AdZS wird eine Druckversion abgegeben.

Interessengruppen:

- Offiziere
- Höhere Unteroffiziere
- Unteroffiziere
- Mannschaften
- Lehrpersonal ZS TG
- Präsidien der Zivilschutzregionen
- Zivilschutzstellen der Zivilschutzregionen
- Stabschefs der Regionalen Führungsstäbe
- Stabschef des Kantonalen Führungsstabes
- Kommandos der Zivilschutzorganisationen

Verfügbarkeit:

- Internet (Download frei) www.aba.tg.ch

Gültig ab 1. Juni 2023

Amt für Bevölkerungsschutz und Armee

Chef Zivilschutz

Oberst Yvo Rindlisbacher

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 5
1.1 Einleitung 5
1.2 Uniform und Auftreten 5
1.3 Umgang mit Medien 5
1.4 Geheimhaltung 5

2 Rechtliche Grundlagen 5

3 Rechte und Pflichten 6
3.1 Rechte 6
3.2 Pflichten 6

4 Organisation 7
4.1 Zivilschutz Thurgau 7
4.2 Einteilung der AdZS 8

5 Führung und Kommandoordnung 8
5.1 Führungsgrundsätze 8
5.2 Führungsstruktur 9
5.3 Allgemeine Kommandoordnung 9
5.4 Mannschaft und Kader 10
5.5 Funktionen im ZS TG 10
5.6 Kameradschaft 11

6 Dienstbetrieb 12
6.1 Allgemeines 12
6.2 Korrektes Auftreten 12
6.3 Dienstzeit / Arbeitszeit / Ruhezeit 12
6.4 Führen privater Fahrzeuge 12
6.5 Dienstliche Anordnungen 12

7 AUFGEBOT 13
7.1 Dienstvoranzeige 13
7.2 Aufgebote / Einrücken 13
7.3 Urlaub 14
7.4 Verschiebung der Dienstleistung 14

8 AUSBILDUNG 14
8.1 Grundausbildung 14

8.2 Zusatzausbildung 14
8.3 Weiterbildungskurse 14
8.4 Wiederholungskurse 15
8.5 Kaderkurse 15

9 Entschädigungen 15
9.1 Sold 15
9.2 Reisekosten 15
9.3 Erwerbsersatz 16
9.4 Wehrpflichtersatz 16

10 Militärversicherung 16

11 Bekleidung und Ausrüstung 16
11.1 Persönliche Bekleidung 16

12 Gesundheit 17
12.1 Gesundheitliche Beeinträchtigungen 17
12.2 Hygiene 17
12.3 Alkohol / Drogen 17

13 Social Media 18

14 Strafbestimmungen 18

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Das Dienstreglement bildet die Grundlage für den dienstlichen Alltag. Es beschreibt die Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden und gibt Auskunft über den Zivilschutz Thurgau. Es gehört bei jedem Angehörigen des Zivilschutzes Thurgau zur Pflichtlektüre. Der Einfachheit halber wird im Dienstreglement der Zivilschutz Thurgau mit (**ZS TG**), die Angehörigen des Zivilschutzes mit (**AdZS**), die Zivilschutzregionen mit (**ZSR**), die Zivilschutzorganisationen mit (**ZSO**), das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz mit (**BZG**) und die Verordnung über den Zivilschutz (**ZSV**) abgekürzt.

1.2 Uniform und Auftreten

Die Zivilschutzbekleidung ist Ausdruck der Zugehörigkeit zum Zivilschutz und ist bei jeder Dienstleistung korrekt zu tragen. Alle AdZS, welche die Zivilschutzuniform tragen repräsentieren ihre Einheit, sowie den gesamten ZS TG. Die AdZS sind deshalb zum korrekten und sauberen Tragen der Uniform, sowie zu entsprechend höflichem und hilfsbereitem Auftreten und Verhalten verpflichtet.

1.3 Umgang mit Medien

AdZS geben keine Auskünfte gegenüber Medien. Entsprechende Anfragen werden in jedem Fall an die Kommandos bzw. Dienstanlassleiter (Kursleiter) weitergeleitet.

Im Ereignisfall ist in der Regel der zuständige Regionale Führungsstab bzw. Kantonale Führungsstab die Anlaufstelle für Medienanfragen.

1.4 Geheimhaltung

Dienstliche Informationen die klassifiziert sind (GEHEIM oder VERTRAULICH) oder aufgrund ihrer Bedeutung nicht für Dritte bestimmt sind, dürfen nicht weitergeben werden. Persönliche Daten sind gemäss dem Datenschutzgesetz zu behandeln.

Wer nicht sicher ist wie man sich zu verhalten hat, wendet sich im Dienst an das jeweilige Kommando und ausserdienstlich an die zugehörige Zivilschutzstelle.

2 Rechtliche Grundlagen

Das Dienstreglement ist eine dienstliche Anordnung gemäss Art. 44 BZG und somit verpflichtend für alle AdZS. Die massgebenden Informationen welche man hier findet sind im BZG, ZSV sowie in den kantonalen Erlassen enthalten.

3 Rechte und Pflichten

3.1 Rechte

Die AdZS haben Anspruch auf Sold, unentgeltliche Verpflegung und Transporte mit dem öffentlichen Verkehr für das Einrücken und die Entlassung. Zusätzlich wird ihnen eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung gestellt, sofern eine Übernachtung zu Hause nicht möglich ist. Weiter besteht Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung und die AdZS sind während ihrer Dienstzeit über die Militärversicherung versichert. Zudem werden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe gemäss dem Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661) sämtliche im Rahmen ihrer Schutzdienstpflicht geleisteten Schutzdiensttage gemäss Art. 39 bis 43 BZG angerechnet die besoldet sind.

3.2 Pflichten

Schutzdienstpflichtig sind sämtliche Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die für die Schutzdienstleistung tauglich sind (Art. 29 BZG).

Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie 36 Jahre alt wird, zu erfüllen. Sie dauert 14 Jahre (Art. 17 ZSV). Die Schutzdienstpflicht beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Person 25 Jahre alt wird. Sie ist nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen erfüllt. Für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Schutzdienstpflicht, unabhängig vom Beginn und den geleisteten Diensttagen, bis zum Ende des Jahres, in dem die Person 40 Jahre alt wird. Fällt das Ende der Schutzdienstpflicht mit einem Katastropheneinsatz oder einer Notlage zusammen, so verlängert sich die Schutzdienstpflicht bis zum Ende des Einsatzes (Art. 31 BZG).

Der Bundesrat kann:

a. die Dauer der Schutzdienstpflicht auf höchstens 14 Jahre verlängern und einen späteren Beginn der Schutzdienstpflicht anordnen, wobei die Schutzdienstpflicht spätestens in dem Jahr beginnen muss, in dem die Schutzdienstpflichtige 23 Jahre alt werden;

b. aus der Schutzdienstpflicht entlassene Personen bis fünf Jahre nach ihrer Entlassung erneut der Schutzdienstpflicht unterstellen, um die Erhöhung des Zivilschutzbestandes namentlich im Falle eines bewaffneten Konfliktes zu ermöglichen.

Die erweiterte Schutzdienstpflicht, der freiwillige Schutzdienst, der Personalpool, die vorzeitige Entlassung sowie der Ausschluss sind im Art. 32 bis 36 BZG geregelt.

Die AdZS haben den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten. Sie dürfen ihre persönliche Ausrüstung ausschliesslich im Rahmen von Schutzdienstleistungen verwenden (Art. 44 BZG).

Bei einem Aufgebot haben die AdZS gemäss den Anordnungen der aufbietenden Stelle einzurücken (Art. 42 ZSV). Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht einrücken kann, hat die aufbietende Stelle unverzüglich darüber zu orientieren und ihr das Dienstbüchlein in einem verschlossenen Umschlag inklusive Arztzeugnis zuzustellen (Art. 43 ZSV).

Bei folgenden Ereignissen gilt eine Meldepflicht (ZSV, Art. 25):

Ereignis	Meldestelle	Form	Termin
Namensänderungen	Kreiskommando	Schriftlich (DB mitsenden)	Innert 14 Tagen
Wohnortwechsel Adressänderung	Personelles ZS	Schriftlich (DB mitsenden)	Innert 14 Tagen
Auslandaufenthalt von mehr als 12 Monaten	Kreiskommando	Schriftlich (E-Mail, Brief)	Zwei Monate vor Abreise
Verlegung des Arbeitsortes ins Ausland	Kreiskommando	Schriftlich (E-Mail, Brief)	Innert 14 Tagen
Verlust des Dienstbüchleins*	Kreiskommando	Schriftlich (E-Mail, Brief)	Innert 14 Tagen

*Die Kosten für die Anfertigung eines Duplikats gehen zu Lasten des AdZS

4 Organisation

4.1 Zivilschutz Thurgau

Die Gemeinden sind in Zivilschutzregionen (**ZSR**) eingeteilt. Die Einteilung entspricht der Bezirkseinteilung des Kantonsgebiet.

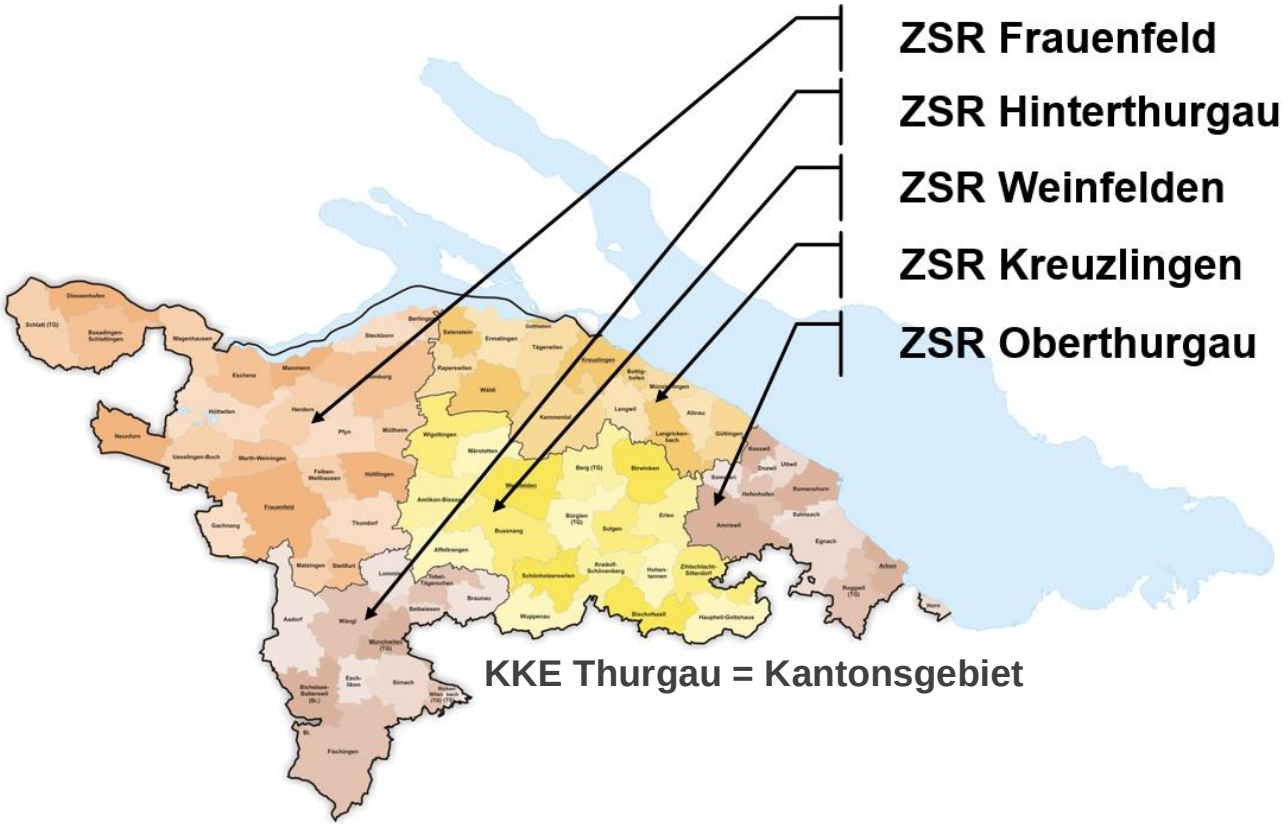

ZSR Bezirk Weinfelden	ZSR Frauenfeld
Affeltrangen, Amlikon-Bissegg, Berg, Birwinken, Bischofszell, Bürglen, Bussnang, Erlen, Hauptwil-Gottshaus, Hohentannen, Kradolf-Schönenberg, Märstetten, Schönholzerswilen, Sulgen, Weinfelden, Wigoltingen, Wuppenau, Zihlschlacht-Sitterdorf	Basadingen-Schlattingen, Berlingen, Diessenhofen, Eschenz, Felben-Wellhausen, Frauenfeld, Gachnang, Herdern, Homburg, Hüttlingen, Hüttwilen, Mammern, Matzingen, Müllheim, Neunforn, Pfyn, Schlatt, Steckborn, Stettfurt, Thundorf, Uesslingen-Buch, Wagenhausen, Warth-Weiningen
ZSR Oberthurgau	**ZSR Kreuzlingen**
Amriswil, Arbon, Dozwil, Egnach, Hefenhofen, Horn, Kesswil, Roggwil, Romanshorn, Salmsach, Sommeri, Uttwil	Altnau, Bottighofen, Ermatingen, Güttigen, Kemmental, Kreuzlingen, Langrickenbach, Lengwil, Münsterlingen, Raperswilen, Wäldi, Gottlieben, Salenstein, Tägerwilen
ZSR Hinterthurgau	**KKE Thurgau**
Aadorf, Bettwiesen, Bichelsee-Balterswil, Eschlikon, Fischingen, Lommis, Münchwilen, Sirnach, Tobel-Tägerschen, Wängi	Gesamtes Kantonsgebiet

Jede ZSR betreibt auf ihrem Gebiet eine ZSO.

4.2 Einteilung der AdZS

Der Kanton, dem eine schutzdienstpflichtige Person zugeteilt ist, entscheidet über die Einteilung (Art. 35 BZG). Nach erfolgter Grundausbildung teilt das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) die Schutzdienstpflichtigen in eine ZSO oder in das KKE ein. Die Schutzdienstpflichtigen stehen grundsätzlich der Zivilschutzorganisation an ihrem Wohnsitz zur Verfügung. Aufgrund personeller Bedürfnisse der ZSO oder des KKE kann die Zuweisung von der am Wohnort zuständigen ZSO abweichen.

5 Führung und Kommandoordnung

5.1 Führungsgrundsätze

- Konzentriere dich auf das Wesentliche und leiste einen Beitrag zum Ganzen
- Beteilige dich an Entscheidungsprozessen
- Arbeite lösungsorientiert
- Setze Entscheidungen gewissenhaft und konsequent um
- Führe durch Vorbild und mit klaren Zielen
- Führe transparent und schaffe Vertrauen
- Arbeite hart und behalte die gesteckten Ziele im Auge
- Bleibe Mensch

5.2 Führungsstruktur

Vorgesetzte haben das Recht und die Pflicht, Befehle in Dienstsachen zu erteilen (Art. 44 BZG). Die Unterstellten sind zu Gehorsam verpflichtet. Vorgesetzte respektieren die Verantwortungsbereiche ihrer Unterstellten und schmälern diese nicht ohne zwingende Gründe.

Der ZS TG ist in fünf Zivilschutzorganisationen und das kantonale Katastrophen-Einsatzelement (KKE) gegliedert und hierarchisch organisiert. Die Formationen werden wie folgt bezeichnet:

Aufsteigend nach Grösse der Formation:

- Gruppe (7 AdZS)
- Zug (26 AdZS)
- Pionierkompanie (79 AdZS)
- Stabskompanie (117 AdZS)
- Bataillon (275 AdZS)

Die Kommandoordnung regelt die Unterstellungen. Alle AdZS müssen wissen, wem sie unterstellt sind und wie die Verantwortungen geregelt sind.

Der Dienstweg ergibt sich aus der Kommandoordnung. Er verbindet die einzelnen Kommandostufen, ohne eine von ihnen zu übergehen.

Befehle, Meldungen, Anträge und Gesuche erfolgen auf dem Dienstweg. In persönlichen Angelegenheiten kann man sich direkt an den Kommandanten der ZSO bzw den Dienstanlassleiter (Kursleiter) wenden.

5.3 Allgemeine Kommandoordnung

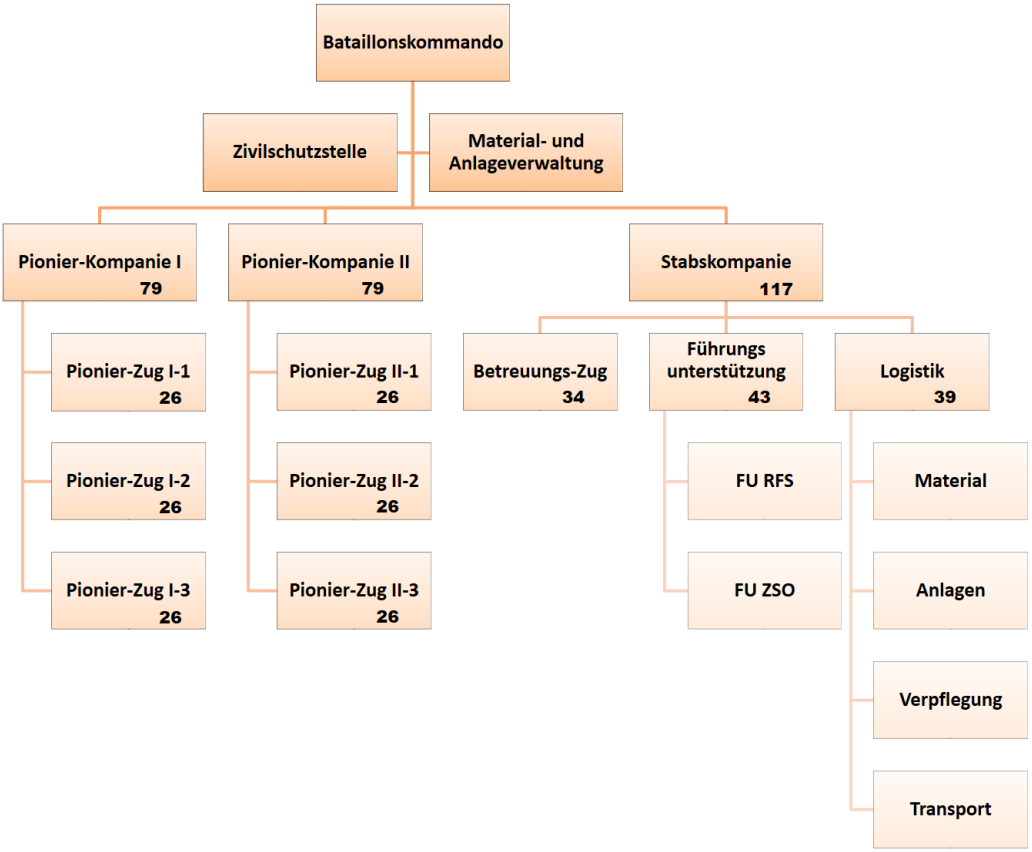

5.4 Mannschaft und Kader

Alle AdZS sind entsprechend ihrer Zivilschutzausbildung und ihrer Zivilschutzfunktion in eine Rangordnung mit verschiedenen Graden eingereiht.

Grade im ZS TG (aufsteigend nach Rangordnung)

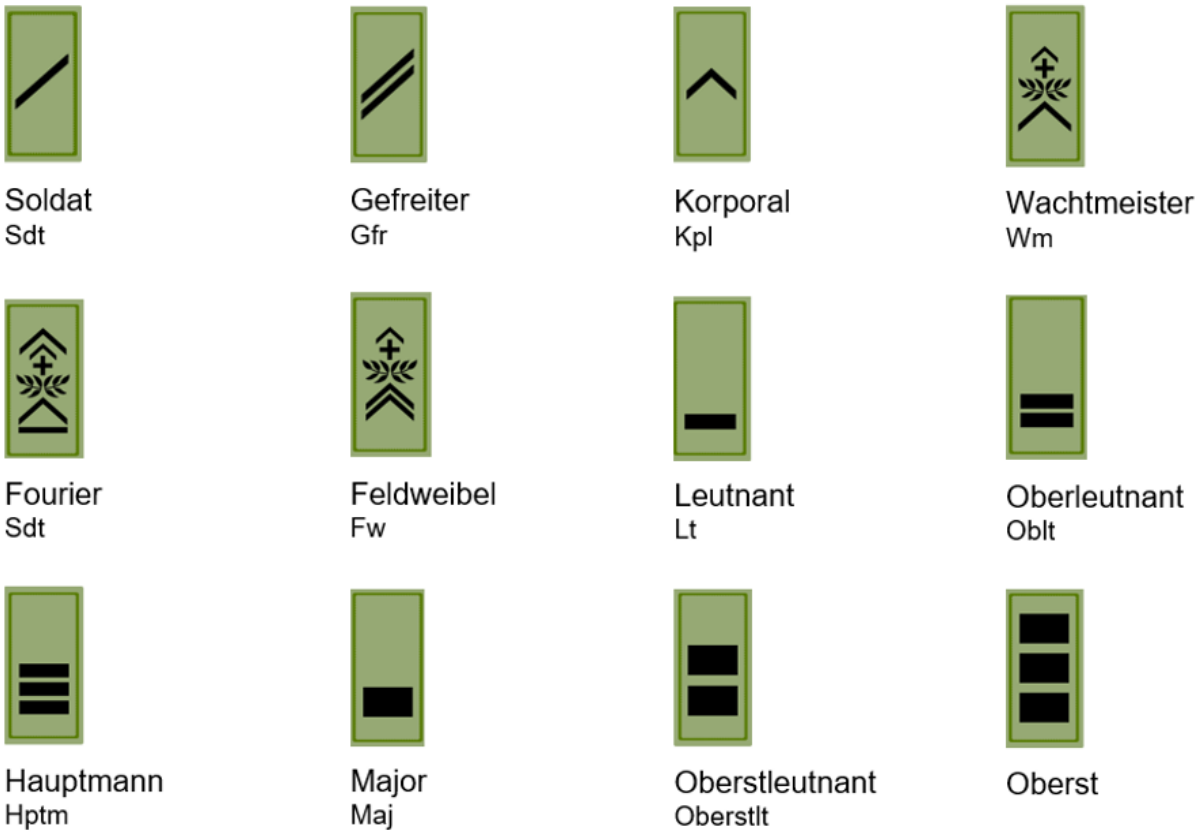

5.5 Funktionen im ZS TG

Funktion	Abkürzung	Grad	Bemerkungen
Chef/in Zivilschutz Thurgau	C ZS TG	Oberst	Berufspersonal
Chef/in Zivilschutz Thurgau Stellvertrer/in	C ZS TG Stv.	Oberstlt	Berufspersonal
Chef/in Einsatz Zivilschutz	C Ei ZS	Oberstlt	Berufspersonal
Chef/in Ausbildung Zivilschutz	C Ausb ZS	Oberstlt	Berufspersonal
Kantonale/r Einsatzleiter/in Zivilschutz	KEL ZS	Oberstlt	Berufspersonal
Zivilschutzinstruktor/in	ZS Instr	Maj	Berufspersonal
Bataillonskommandant/in	Bat Kdt	Maj	
Bataillonskommandant/in Stellvertretter/in	Bat Kdt Stv.	Hptm	
Kompaniekommandant/in	KP Kdt	Hptm	
Kompaniekommandant/in Stellvertretter/in	KP Kdt Stv.	Hptm, Oblt	
Chef/in in Führungsunterstützung	C FU	Lt, Oblt, Hptm	
Chef/in in Betreuung	C Betreu	Lt, Oblt, Hptm	
Chef/in in Technischer Hilfe	C Tech Hilfe	Lt, Oblt, Hptm	

Funktion	Abkürzung	Grad	Bemerkungen
Chef/in in Logistik	C Log	Lt, Oblt, Hptm	
Führungsunterstützungsoffizier/in	FU Of	Lt, Oblt	
Betreuungsoffizier/in	Betreu Of	Lt. Oblt	
Pionieroffizier/in	Pi Of	Lt. Oblt	
ABC-Offizier/in	ABC Of	Lt. Oblt	
Logistikoffizier/in	Log Of	Lt. Oblt	
Kulturgüterschutzoffizier/in	KGS Of	Lt. Oblt	
Führungsunterstützungsunteroffizier/in	FU Uof	Kpl, Wm	
Betreuungsunteroffizier/in	Betreu Uof	Kpl, Wm	
Pionierunteroffizier/in	Pi Uof	Kpl, Wm	
ABC-Unteroffizier/in	ABC Uof	Kpl, Wm	
Küchenunteroffizier/in	Kü Uof	Kpl, Wm	Küchenchef
Materialunteroffizier/in	Mat Uof	Kpl, Wm	
Infrastrukturunteroffizier/in	Infra Uof	Kpl, Wm	
Transportunteroffizier/in	Trsp Uof	Kpl, Wm	
Kulturgüterschutzunteroffizier/in	KGS Uof	Kpl, Wm	
Führungsunterstützer/in	Fhr Ustü	Sdt, Gef	
Betreuer/in	Betreu	Sdt, Gef	
Pionier/in	Pi	Sdt, Gef	
Infrastrukturwart/in	Infrawart	Sdt, Gef	
Materialwart/in	Matw	Sdt, Gef	
Fahrer/in	Fahr	Sdt, Gef	Spezialist
Kulturgüterspezialist/in	KGS Spez	Sdt, Gef	
ABC Spezialist/in	ABC Spez	Sdt, Gef	
Koch	Koch	Sdt, Gef	

5.6 Kameradschaft

Die Angehörigen des Zivilschutzes arbeiten kameradschaftlich zusammen. Sie respektieren gegenseitig Persönlichkeit und Eigentum und stehen einander in Not und Gefahr bei. Die Kameradschaftspflicht besteht unabhängig von Grad und Funktion, von politischer oder religiöser Überzeugung, von Alter, Geschlecht, Sprache, Herkunft und Hautfarbe.

6 Dienstbetrieb

6.1 Allgemeines

Die Schutzdienstleistung spielt sich in einer Gemeinschaft ab, die sie nicht frei wählen können. Ihre Privatsphäre ist eingeschränkt, für individuelle Gewohnheiten und Wünsche bleibt wenig Platz.

Der Dienstbetrieb fordert von Ihnen diszipliniertes Verhalten. Unerlässlich ist aber auch Ihre Bereitschaft, notwendige Arbeiten von sich aus zu erledigen. Je mehr Sie selbständig im Sinne des Ganzen handeln, umso weniger sind Anordnungen notwendig.

Der Dienstbetrieb ist im Tagesbefehl der jeweiligen Dienstleistung geregelt.

6.2 Korrektes Auftreten

Die Uniform im Zivilschutz ist Ausdruck der Zugehörigkeit zum Zivilschutz Thurgau und ist bei jeder Dienstleistung korrekt zu tragen. Wer die Uniform trägt, repräsentiert automatisch den gesamten Zivilschutz. AdZS sind deshalb zum korrekten Tragen der Uniform sowie zu entsprechend höflichem und hilfsbereitem Auftreten und Verhalten verpflichtet.

6.3 Dienstzeit / Arbeitszeit / Ruhezeit

Die Dienstzeit umfasst die ganze Dauer eines Schutzdienstes. Die Dienstzeit umfasst Arbeits- und Ruhezeit. In der Regel beginnt der Dienst mit dem Appell und endet mit der Entlassung. Die Arbeitszeit umfasst die Dauer der Zeit, in der aktiv gearbeitet wird. Die Ruhezeit beginnt nach Arbeitsschluss und dauert bis zum nächsten Arbeitsbeginn. Ebenfalls gelten Arbeitspausen als Ruhezeit.

6.4 Führen privater Fahrzeuge

Zum Einrücken und nach der Entlassung dürfen sie ein privates Motorfahrzeug führen. Während der Arbeits- und Ruhezeit ist das Führen von privaten Motorfahrzeugen verboten. Ausnahmen bewilligt der Kommandant bzw. Dienstanlassleiter.

6.5 Dienstliche Anordnungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Dienstbetrieb muss gemäss Bundesgesetz über den Zivilschutz (Art. 88 BZG) mit Sanktionen gerechnet werden.

7 AUFGEBOT

7.1 Dienstvoranzeige

Die AdZS erhalten mindestens 12 Wochen vor der Dienstleistung eine Dienstvoranzeige. Diese Information ist verbindlich und verpflichtet sie, den Schutzdienst in ihre zivile Tätigkeit (inkl. Orientierung des Arbeitgebers) einzuplanen.

7.2 Aufgebote / Einrücken

Das Aufgebot für die Aus- und Weiterbildungsdienste (Art. 49-52 BZG) erfolgt durch den Kanton.

Das Aufgebot für die Wiederholungskurse (Art. 53 BZG) erfolgt durch die Zivilschutzorganisation.

Mindestens 6 Wochen vor der Dienstleistung erhalten sie in schriftlicher Form ein persönliches Aufgebot. Alle Angaben auf dem Aufgebot (Einrückungsdatum, Einrückungszeit, Einrückungsort, etc) sind verbindlich.

Jeder AdZS welcher 4 Wochen vor Beginn der Aus-, Weiterbildungsdienste und Wiederholungskurse noch kein persönliches Aufgebot erhalten hat, meldet sich bei der zuständigen Zivilschutzstelle.

Der Kanton kann die Schutzdienstpflichtigen aufbieten bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen, die das Kantonsgebiet oder das benachbarte grenznahe Ausland betreffen. Er kann die Schutzdienstpflichtigen auch zur Unterstützung anderer betroffener Kantone aufbieten.

Bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen kann der Zivilschutz auch kurzfristig mit dem modularen Kommunikationssystem (MoKoS) alarmiert und aufgeboten werden. Die Information der AdZS in Bezug auf die Alarmierung sowie das nachfolgende Einrücken und ihr desbezügliches Standardverhalten werden im Grundkurs vermittelt. Die ZSO auf allen Stufen sind angehalten regelmässig über den Alarmierungsprozess sowie das Standardverhalten zu informieren.

Zu jeder Dienstleistung ist das Dienstbüchlein zwingend mitzubringen.

Mit dem Einsenden eines Arztzeugnisses entbindet man sich nicht von der Einrückungspflicht. Grundsätzlich entscheidet der Kursarzt bei Kursbeginn über eine Dispensation vom Dienstanlass. Reisefähige Schutzdienstpflichtige haben immer gemäss Aufgebot einzurücken (wenn möglich ist das Arztzeugnis mitzubringen).

Jeder AdZS welcher infolge Krankheit oder Unfall nicht reisefähig ist und deshalb nicht einrücken kann, muss dies unverzüglich der zuständigen Zivilschutzstelle melden. Der Meldung ist ein Arztzeugnis beizulegen, dass die Reiseunfähigkeit bestätigt.

Bei knappen Zeitverhältnissen ist eine zusätzliche telefonische Vormeldung bei der Zivilschutzstelle angezeigt.

Beim Nichteinrücken oder verspätetem Einrücken wird eine Untersuchung eingeleitet. Die Konsequenzen reichen von einer Verwarnung bis hin zu einer Verzeigung bei der Staatsanwaltschaft mit einem allfälligen Eintrag ins Strafregister.

7.3 Urlaub

AdZS können der aufbietenden Stelle spätestens 10 Tage vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Urlaub einreichen (Art. 44 ZSV). Das Gesuch ist zu begründen und mit Belegen zu versehen. Urlaubsgesuche sind an das Zivilschutzkommando zu richten. Planbare Abwesenheiten (z.B. ein Arzttermin) sind vor oder nach der Dienstleistung zu absolvieren. Bei Dringlichkeit kann das Gesuch auch während des Dienstes eingereicht werden. Über das Gesuch entscheidet abschliessend der Dienstanlassleiter. Ein Anspruch auf Urlaub besteht nicht.

7.4 Verschiebung der Dienstleistung

AdZS können bei der aufbietenden Stelle bis spätestens 3 Wochen vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Verschiebung bzw. Dispensation einreichen (Art. 36 ZSV). Das Gesuch ist zu begründen und Beweismittel (Bestätigung, Belege) sind dem Gesuch beizulegen. Ein Anspruch auf Verschiebung bzw. Dienspensation von der Dienstleistung besteht nicht. Ein Gesuch wird nur bewilligt, wenn zwingende Gründe vorgebracht werden und wenn es der Dienst erlaubt. Vordienstliche Verschiebungsgesuche werden von der Zivilschutzstelle behandelt.

8 AUSBILDUNG

8.1 Grundausbildung

Nach der Rekrutierung absolviert jeder Schutzdienstpflichtige die Grundausbildung, welche 10 Arbeitstage dauert. Die Grundausbildung besteht aus 1.5 Tagen allgemeiner Grundausbildung (AGA) und 8.5 Tagen funktionsbezogener Grundausbildung (FGA), welche sich je nach Rekrutierung in die sechs Bereiche Führungsunterstützer, Betreuer, technische Hilfe, Materialwart, Infrastrukturwart oder Koch unterteilt. Nach der Grundausbildung werden die AdZS in eine ZSO oder das KKE eingeteilt.

8.2 Zusatzausbildung

Die Grundausbildung kann mit einer Zusatzausbildung von höchstens 19 Tagen je Spezialaufgabe ergänzt werden.

8.3 Weiterbildungskurse

Für Kader finden periodisch Weiterbildungskurse statt. Diese sollen die Teilnehmenden befähigen, ihre Funktion in der ZSO bestmöglich wahrzunehmen. Die Weiterbildungskurse dauern in der Regel ein bis zwei Tage. Die Inhalte können je nach Bedarf und Situation variieren.

8.4 Wiederholungskurse

In den ZSO finden jährlich Wiederholungskurse (WK) statt. Jedem WK geht ein 1 bis 2 tägiger Kadervorkurs (KVK) voraus. Im KVK bereiten die Kader der ZSO den darauffolgenden WK vor. Der WK dauert für Soldaten in der Regel 3 bis max. 21 Tage. Ziel des WK's ist es die Einheit auf ihre Einsatzbereitschaft hin zu schulen und auszubilden. Der WK wird durch den Kommandanten organisiert, welcher auch für die Durchführung verantwortlich ist.

8.5 Kaderkurse

Um den Kadernachwuchs in den ZSO sicherstellen zu können, bietet das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) verschiedene Kaderkurse (KK) an. Die KK bestehten aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Sie dauern für alle Stufen höchstens 15 Tage.

Die Kaderplanung ist Sache des Kommandanten. Für höhere Kader (Kp Kdt, Kp Kdt Stv, Zfhr, Stabsmitglieder, etc.) bietet zudem das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) verschiedene Kaderkurse an.

Kaderanwärter werden in den verschiedenen Dienstleistungen von ihren Vorgesetzten in Bezug auf die zukünftige Funktion beurteilt und qualifiziert.

Schutzdienstpflichtige können gemäss Art. 44 BZGverpflichtet werden, Kaderfunktionen zu übernehmen und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erfüllen.

9 Entschädigungen

9.1 Sold

AdZS haben Anspruch auf Sold entsprechend ihrem Grad. Der Sold je Diensttag beträgt:

Grad	Fr.	Grad	Fr.
Oberstleutnant	29.00	Wachtmeister	11.50
Major	26.00	Korporal	10.00
Hauptmann	23.50	Gefreiter	8.50
Oberleutnant	19.00	Zivilschutzsoldat	7.50
Leutnant	17.50	Rekrut	6.00

9.2 Reisekosten

Für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel (2. Klasse) vom Wohnort zum Einrückungsort erhalten die AdZS die anfallenden Kosten rückerstattet.

9.3 Erwerbsersatz

Als AdZS hat man für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf Erwerbsersatz. Jeder AdZS welcher Arbeitnehmer ist und in einem festen Arbeitsverhältnis steht, erhält sein Gehalt bzw. einen Teil davon. In dem Fall gibt man die EO-Anmeldung dem Arbeitgeber ab. Auch als Nichterwerbstätiger, Selbständigerwerbender oder Studierender erhält jeder Erwerbsersatz. Als Selbständigerwerbender und AHV-beitragspflichtiger Nichterwerbstätiger leitet man die EO-Meldekarte an die Ausgleichskasse weiter, bei der man die Beiträge bezahlt. Als nichterwerbstätiger Studierender an die kantonale Ausgleichskasse der Lehranstalt und als Arbeitsloser an den letzten Arbeitgeber.

9.4 Wehrpflichtersatz

Schweizer Bürger, die ihre Wehrpflicht nicht oder nur teilweise durch Dienstleistung (in Militär- oder Zivildienst) erfüllen, haben einen Ersatz in Geld zu leisten (gemäss Wehrpflichtersatzabgabegesetz). Dies gilt auch für Angehörige des Zivilschutzes. Die Ersatzabgabe beträgt 3 Prozent des steuerpflichtigen Einkommens, mindestens aber Fr. 400. Bei der Festsetzung der jährlichen Wehrpflichtersatzabgabe werden die Dienstage im Zivilschutz angerechnet: mit jedem im Zivilschutz geleisteten Diensttag ermässigt sich die Abgabe um 4 Prozent.

10 Militärversicherung

Alle AdZS sind während des Dienstes bei der Eidgenösischen Militärversicherung gegen Krankheit und Unfall versichert.

11 Bekleidung und Ausrüstung

11.1 Persönliche Bekleidung

Jeder AdZS erhält die für seine Funktion vorgesehene persönliche Bekleidung bzw Ausrüstung.

Jeder AdZS ist für die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der Ausrüstung verantwortlich und haftet für Verlust und Schäden. Persönliches Material, sofern gefasst, kann beim zuständigen Materialwart umgetauscht werden. Verlorengegangenes Material muss ersetzt werden und wird verrechnet.

Die persönliche Bekleidung und Ausrüstung muss so aufbewahrt werden, dass sie vor Schäden sowie Missbrauch geschützt ist. Man darf die persönliche Ausrüstung ausschliesslich im Rahmen von Schutzdienstleisungen verwenden (Art. 44 BZG).

12 Gesundheit

12.1 Gesundheitliche Beeinträchtigungen

Anlässlich der sanitarischen Eintrittsbefragung muss sich melden, wer:

a. im Besitz eines Arztzeugnisses ist;

b. sich krank fühlt;

c. seit der letzten Dienstleistung einen schweren Unfall hatte oder an einer schweren Krankheit litt;

d. kürzlich in Ihrer privaten oder beruflichen Umgebung mit Personen in Kontakt kam, die eine übertragbare, schwere Krankheit hatte.

Während des Dienstes muss jeder AdZS sich sofort beim Kommandanten bzw Dienstanlassleiter (Kursleiter) melden, wenn derjenige erkrankt oder einen Unfall erlitten hat. Der AdZS wird dann dem Kursarzt zugewiesen oder im Spital behandelt. Wenn man während einer Dienstleistung den Hausarzt aufsucht, ist man nicht von der Einrückungspflicht entbunden.

Ist der AdZS am Ende einer Dienstzeit erkrankt, oder sind allfällige Verletzungen noch nicht ausgeheilt, muss derjenige das im Rahmen der sanitarischen Austrittsbefragung dem Kommandanten bzw. Dienstanlassleiter (Kursleiter) melden. Wenn nach dem Dienst eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, welche im soeben beendeten Dienst ihren Ursprung hatte, muss man den zivilen Arzt darauf aufmerksam machen. Der Zivilarzt wird dann den Fall für die Kostenübernahme der Militärversicherung melden.

12.2 Hygiene

Die hygienischen Einrichtungen in Schutzanlagen sind oft einfach. Umso mehr Aufmerksamkeit muss der AdZS der persönlichen Körperpflege widmen.

Zu ausserkantonalen Diensten, sowie zu Einsätzen von unbestimmter Dauer, empfiehlt es sich, folgende Utensilien in den Dienst mitzubringen:

- Ersatzwäsche, Hausschuhe
- Duschmittel, Shampoo, Deodorant
- Waschlappen, Frotteetuch
- Zahnbürste, Zahnpasta
- Rasierapparat oder Rasierer inkl Schaum
- allenfalls persönliche Medikamente

12.3 Alkohol / Drogen

Der Konsum von Alkohol und Drogen im Dienst ist während der Arbeitszeit (inklusive Pausen) verboten. Durch Konsum von Alkohol und Drogen können Sie die eigene und die Sicherheit Anderer gefährden. Der AdZS ist verpflichtet, bei Arbeitsbeginn vollkommen nüchtern zu sein.

Der Besitz, der Konsum und der Handel von und mit Drogen ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes verboten.

13 Social Media

Während eines Dienstanlasses sind Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen für den privaten Gebrauch nur mit dem Einverständnis des Kommandanten oder des Dienstanlassleiters erlaubt.

Aufnahmen für dienstliche Zwecke sind zu vernichten, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Die positive Darstellung des Zivilschutzes in sozialen Netzwerken wird grundsätzlich befürwortet und gefördert. Die Veröffentlichung von Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen auf sozialen Netzwerken ist nur in Rücksprache mit dem Kommandanten oder dem Dienstanlassleiter erlaubt.

14 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen sind im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Art. 88 BZG (Widerhandlungen gegen dieses Gesetz) sowie in den Folgebestimmungen Art. 89 BZG sowie Art. 90 BZG (Strafverfolgung) geregelt. Bei Widerhandlungen und Verstössen gegen das BZG sowie dessen Ausführungserlasse leitet das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee das Strafverfahren ein. In leichten Fällen kann das Amt eine Verwarnung aussprechen.